Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Nr. 40. | Berlin, Sonntag den 16. Februar 1879. | 18. Jahrgang.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlin's: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. — Cassel: Th. Dietrich & Co. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Chr. Herrman's Buchhandl., Jäger's Buchhandl. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nootbaar, Jacob Türkheim. — Hannover: Carl Schüssler. — Jena: Costenoble's Buchhandl. —

Mainz: D. Frenz. — Breslau: Bernhard Grüter. — Minden: C. Marowski. — Würzburg: Stahel's Buchhandl. — Wien: A. Oppelick, Stubenbastei 2. — England, Frankreich, Holland und Belgien: G. L. Daube & Co. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre et 31 Passage Verdeau. — Für Frankreich: Havas, Laffite & Co., Place de la Bourse 8.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint täglich Abends, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich 7 Mark 50 Pf., für Berlin nehmen sämmtliche Spediteure, Post-Expeditionen, sowie die Expedition dieser Zeitung, Wilhelmstraße 32, Abonnements vierteljährlich zum Preise von 7 Mark 50 Pf. incl. Bringelohn entgegen. Inserate sind an die Expedition zu senden. Preis pro sechsspaltige Petitzeile 40 Pf. Beiträge für die Redaktion der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ sind an diese: Berlin SW. Wilhelmstr. 32, zu senden. Manuskripte ohne Angabe der Honoraransprüche werden zur Verfügung der HH. Einsender in der Expedition deponirt, event. vernichtet. Die Redaktion und die Expedition frankiren alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur frankirte Briefe an.

Inhalt der Sonntagsbeilage Nr. 7. Vaterländische Erinnerungen: Die Rhinbrücke bei Fehrbellin. — Forensische Rückblicke. — Mannigfaltiges: Ueber Druckfehler (Fortsetzung). — Ein verpestete Stadt. — Vom „Paradiesfische“. — Haus- und Landwirthschaft.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 15. Februar.

Was der Passus in der Thronrede über die beabsichtigte Wiederannäherung an die alten Traditionen des Zollvereins zu bedeuten hat, wird Vielen unbekannt sein, welche nicht wissen, wie groß die Veränderungen sind, die unser Tarif seit 1865 erfahren hat. Nehmen wir beispielsweise einige der ersten Positionen des Tarifs. Die rohe Baumwolle war seit 1832 jederzeit frei, aber schon die niedrigste Art der bearbeiteten: Baumwollwatte war von 1818 bis 1865 durch 6 ℳ pro Zentner, von 1865 bis 1869 noch durch $4\frac{1}{2}$ ℳ geschützt, und geht erst seit 1870 frei ein. Baumwollengarn zahlte von 1846 bis 1864 9 ℳ, jetzt 6 ℳ, gebleichtes und gefärbtes von 1837 bis 1865 24 ℳ, jetzt 12 ℳ, mehrdrähtiges bis 1865 24 ℳ, jetzt 18 ℳ, Baumwollenwaaren in 4 Klassen bis 1865 150 ℳ, während diese Klassen jetzt auf resp. 30, 48 und 78 ℳ herabgesetzt sind.

Bleiwaaren der verschiedensten Art, welche jetzt frei eingehen, zahlten bis 1865 ℳ, feine Bleiwaaren, die jetzt noch 12 ℳ tragen, waren von 1822 bis 1865 mit 30 ℳ verzollt. Bürstenbinderwaaren, die jetzt frei eingehen, zahlten bis 1865 9 ℳ und die jetzt mit 12 ℳ besteuerten feinen zahlten 30 ℳ. Die jetzt frei eingehenden Eisenwaaren zahlten bis 1865 in verschiedenen Abstufungen Sätze von 18 bis 150 ℳ. Grünes Glas zahlte von 1820 bis 1865 3 ℳ und geht jetzt frei ein, geschliffenes Glas ist von 18 ℳ auf 8, Spiegelglas von 18 ℳ auf 1,50 herabgesetzt. Ochsen zahlten bis 1865 15 ℳ, Kühe 9, Jungvieh 6 ℳ, zu welchen Sätzen des Grenzzolls noch die Schlachtsteuer mit Sätzen von 12—30 ℳ kam.

Wir könnten die Aufzählung der Unterschiede zwischen 1865 und jetzt durch den ganzen Tarif fortsetzen, wollen uns aber für heute darauf beschränken, durch Hinweis auf die angeführten den ersten Positionen des Tarifs entnommenen Beispiele zur gründlichen Prüfung jener Differenzen aufzufordern und davor zu warnen, daß für das jetzt herrschende System die „alten und bewährten Traditionen des Zollvereins“ ins Gefecht geführt werden. Die letzteren sind, wie die Thronrede richtig bemerkt, 1865 verlassen worden, und es liegt kein Grund vor, die Thatsache zu verschweigen, daß das neue System, welches damit versuchsweise ins Leben gerufen ist, günstige Erfolge nicht gehabt hat.

Im Nachfolgenden bringen wir abermals eine Reihe von **Dank- und Zustimmungs-Adressen** zu dem die Zoll- und Finanzpolitik betreffenden Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 15. Dezember v. J. zu allgemeiner Kenntniß. Dieselben sind aus Kreisen der Eisen- und Lederindustrie, der größte Theil jedoch aus landwirthschaftlichen Kreisen hervorgegangen. Unter Uebergehung der verschiedenartigen Ausdrücke der Anerkennung und des durchgängig vollsten Einverständnisses heben wir nur einzelne Stellen besonders hervor, welche eigenthümliche Verhältnisse und besondere Wünsche betreffen.

Was zunächst die Kreise der Eisenindustrie betrifft, so liegen Adressen vor von Magistrat und Stadtverordneten der Städte Hörde und Witten (vom 4. Februar und 27. Januar). Ersterer spricht die Bitte aus:

„daß für die Eisenindustrie, deren große Nothlage durch Enqueten dargelegt worden ist, der in Aussicht genommene Zollschutz vorab und zwar so bald als möglich zur Ausführung komme,“

und Letztere bemerken u. A.:

„Auch die Industrie der Stadt Witten, welche Tausenden von Arbeitern auskömmlichen Erwerb darbieten könnte, müht sich nun schon seit Jahren ab, ohne geschäftliche Erfolge zu erzielen, nicht ganz zur Unthätigkeit sich verurtheilt zu sehen.“

Ferner ist zu erwähnen die Eingabe der Vertreter des Amtsbezirks Schalke (Kreis Bochum) und der in demselben liegenden großindustriellen Werke. Es sind dies die von Boecker u. Ko., welche 430 Arbeiter mit 1075 Frauen und Familiengliedern beschäftigen, Grille, Funke u. Ko. (beschäftigen 540 Arbeiter mit 1288 Frauen und Familiengliedern), die Verwaltung der Zechen „Konsolidation“ und „Unser Fritz“ (beschäftigen zusammen 2116 Arbeiter mit 3225 Frauen u. s. w.), die Glas- und Spiegel-Manufaktur Ch. Stein u. Kretschmer (beschäftigen 280 Arbeiter mit 550 Frauen und Kindern), die Aktiengesellschaft für chemische Industrie (beschäftigt 127 Arbeiter mit 201 Frauen und Kindern), Schalker Eisenhütte (beschäftigt 80 Arbeiter mit 69 Frauen und Kindern), Schalker Verein für Kesselfabrikation (beschäftigt 91 Arbeiter mit 275 Frauen und Kindern) und Schalker Gruben- und Hüttenverein (beschäftigt 130 Arbeiter mit 180 Frauen und Kindern). Die Bittsteller sagen vom Schreiben des Herrn Reichskanzlers u. A.:

„Wir erkennen darin mit hoher Befriedigung die scharfen Grundrisse zu einem haltbaren und festen wirthschaftlichen Schutz- und Trutzbau gegen die Folgen einer irrigen Volkswirthschaftslehre und gegen die dem heimischen Gewerbfleiße vom Auslande drohenden Schäden und Gefahren.“

Hieran schließen wir eine Eingabe der Handelskammer zu Osnabrück (vom 5. Februar), in welcher es heißt:

„Wir sind weit entfernt und die gesammte deutsche Industrie ist es mit uns, von der Herstellung eines, im nationalen Interesse zulässigen höheren Schutzzolles deutscher Gewerbserzeugnisse allein eine volle Gesundung unserer darniederliegenden Gewerbthätigkeit zu erwarten. Wir glauben indessen, daß ohne die Rückkehr zu dem Prinzipe des preußischen Gesetzes vom 26. Mai 1818 eine solche Gesundung dauernd unter den dermaligen Verhältnissen internationaler Konkurrenz bei uns nicht eintreten kann.“

Die Bitte geht namentlich dahin:

„es möge die Revision und autonome Regelung des deutschen Zolltarifs für die Eisen- und die Textil-Industrie ... nicht von der allgemeinen Revision des Tarifs abhängig gemacht werden“.

Aus den Kreisen der Lederindustrie liegt vor eine Eingabe von Bürgermeister und Stadtverordneten von Malmedy Regierungsbezirk Aachen (vom 31. Januar). In dieser heißt es: Seit undenklicher Zeit bilde die Sohlleder-Fabrikation den Haupterwerbszweig der Stadt und Umgegend, und das dortige Fabrikat habe sich eines wohlverdienten Rufes erfreut; seit mehreren Jahren aber habe diese Industrie nicht nur den Druck der allgemeinen Geschäftsstockung nachhaltig empfunden, sondern sei durch die zunehmende Ueberschwemmung des deutschen Ledermarktes mit amerikanischer Waare in ihrer Existenz geradezu bedroht. Wörtlich heißt es dann:

„Bekanntlich erhebt Deutschland von amerikanischem Leder einen Eingangszoll von nur 6 ℳ pro Zentner, während Amerika die deutsche Waare bei dem Eingange mit 25 pCt. ihres Werthes verzollt. Dazu kommt, daß der dort verwandte Gerbstoff, die Hemlockrinde, nur 1½—2 ℳ kostet, wogegen hier die Eichenrinde mit 8—9 ℳ bezahlt wird, und daß der Amerikaner trotzdem mit seinem billigeren Gerbstoff ein größeres Gewicht des fertigen Fabrikates erzielt.“

Wir schließen hieran eine Zuschrift von 80 am 5. Februar zur Messe in Hannover anwesend gewesenen Lederfabrikanten aus Hannover, Wunstorf, Osnabrück, Bröcken bei Vegesack, Bremervörde, Harburg, Wölpe bei Nienburg, Uchte, Diepholz, Lemförde, Elze, Quackenbrück, Hameln, Bodenwerder, Northeim, Göttingen, Münden, Duderstadt, Mühlhausen, Hersfeld, Eschwege, Grebenstein, hessisch Oldendorf, Vlotho, Minden, Stadthagen, Eilsen, Bösingfeld, Blankenburg, Oldenburg, Badenhausen, Hilchenbach, Elberfeld, Siegen, Fickenhütte und Freudenberg bei Siegen, Köthen, Löningen, Poesneck, Lohne, Kloppenburg, Oerlinghausen, Olpe, Landwehrseke, Lübeck und Berlin. Dieselben sprechen den Wunsch aus, daß es dem Herrn Reichskanzler gelingen möge, die in seinem Schreiben vom 19. Dezember vorigen Jahres an den Vorstand des Zentralverbandes der deutschen Lederindustriellen in Berlin ausgesprochene Ansicht zur Geltung zu bringen, daß die deutsche Lederindustrie auch das erste Anrecht auf den ersten Ledermarkt habe.

Was die Eingaben aus landwirthschaftlichen Kreisen betrifft, so sind zu verzeichnen aus der Provinz Brandenburg solche vom „Verein bäuerlicher Wirthe für die Umgegend von Angermünde“ und der Mitglieder des „Oekonomischen Vereins“ daselbst mit 28 Unterschriften (vom 5. Februar), ferner der landwirthschaftlichen Vereine der Stadt Alt-Landsberg (6. Februar), der Kreise Kalau (5. Februar) mit 27 und Sorau (8. Februar) mit 33 Unterschriften, sowie der Mitglieder des Kreistags zu Landsberg a. W. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Reetz (Kreis Westpriegnitz) sagt in seiner Eingabe, datirt Stadthof Putlitz bei Putlitz (6. Februar) u. A.:

„Die Mitglieder unseres Vereins sind fast nur bäuerliche Grundbesitzer, und sie haben daher mit Stolz und Freude vernommen, daß Euer Durchlaucht nicht verschmähen, „Bauernbriefe““ zu schreiben, wie ein vermeintlicher Fortschritt sich auszudrücken beliebt. Mit aus diesem Grunde halten wir es für unsere Pflicht, unsere Ansichten nicht in stiller Bescheidenheit zurückzuhalten, sondern laut zu erklären, wie warm wir es empfinden, daß Hochdieselben auch ein Herz für die Bauern haben.“

In der Eingabe des landwirthschaftlichen Vereins zu Rathenow (16. Februar) wird gesagt:

„Der Ackerbau leidet nicht nur durch die Zeitverhältnisse, sondern auch durch Gesetze, welche einen so schädlichen Einfluß auf denselben äußerten, daß viele Grundbesitzer ihren völligen Ruin als kaum noch vermeidlich ansehen. Jetzt hofft der Landmann von Neuem.“

Aus der Provinz Sachsen liegen Adressen vor vom landwirthschaftlichen Verein zu Calbe (87 Unterschriften) und vom landwirthschaftlichen Bauernverein des Dorfes Paupitzsch (Kreis Delitzsch) und Umgegend vom 3. Februar; aus der Provinz Pommern vom „Neustettiner Zweigverein der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft“ nach einstimmigem Beschluß vom 4. Februar und vom Direktor des Bublitzer Zweigvereins derselben, unterzeichnet „v. Kameke, Hauptmann a. D. und Verwalter der Cartziner Güter“; aus der Provinz Ostpreußen von 29 Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins zu Domnau (2. Februar). Aus Schlesien liegen vor Adressen der Vorstände der land- und forstwirthschaftlichen Vereine der Kreise Groß-Strehlitz (vom 5. Februar) und Gleiwitz zu Peiskretscham (7. Februar). In letzterer heißt es:

„Die geographische Lage Oberschlesiens an den Grenzen zweier großen Staaten, verurtheilt uns, täglich Zeuge zu sein, wie dieselben unseren Produkten und Industrie-Erzeugnissen den Eingang durch ihre Schlagbäume hermetisch verschließen und dieselben nur öffnen, um unser Land mit ihren eigenen Produkten und Industrie-Erzeugnissen zu überfluthen. Tausenden unserer Arbeiter müssen wir den Lohn herabsetzen, Tausenden die Arbeit gänzlich entziehen, und all' diese Tausende von feiernden Arbeitern sehen täglich jenseits der Grenze die Fabrikate fertigen, durch deren freien Absatz in unserem Lande, dessen Lasten sie nicht zu tragen haben, die eigene produktive Arbeit völlig lahm gelegt wird. Schmerzerfüllt sehen wir hier an den Ostmarken unseres Vaterlandes inmitten einer bisher blühenden Industrie und damit eng verbunden eines nie geahnten Aufschwungs unsere Landwirthschaft die Jahrhunderte langen Bemühungen deutscher Gesittung und Intelligenz vernichtet durch eine alle Schichten der Bevölkerung zerrüttende Handelspolitik. Wir begrüßen mit dankerfülltem Herzen die Ideen Eurer Durchlaucht.“

Weiterhin sind zu erwähnen Adressen des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Obornik, Provinz Posen, Datum Lang-Goslin (4. Februar), des Oekonomieraths Gosker zu Riesenrodt bei Wordahl „im Namen vieler Mitglieder des Kreisvereins Altena“, unter Beilegung eines von ihm an den Verein zur Förderung der Handelsfreiheit in Berlin gesandten Schreibens.

Aus dem Königreich Sachsen gingen Adressen ein von den landwirthschaftlichen Vereinen zu Borna bei Oschatz, (5. Februar), und zu Großschirna bei Freiberg (6. Februar), welche auch noch Dank sagen für „die Darlegung an den sächsischen Landeskulturrath vom 14. v. M.“ In letzterer Eingabe wird u. A. gesagt:

„Es ist in hiesiger Gegend in der That so, daß verschiedene jüngere Landwirthe, die unlängst erst das väterliche Gut mit größeren Herauszahlungen an die Geschwister übernahmen, unmittelbar vor ihrem Ruin stehen und sicher zu Grunde gehen müssen, wenn ihnen nicht bald Hülfe gebracht wird.“

Aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar liegt eine Eingabe des landwirthschaftlichen Vereins zu Berga (1. Februar) vor. Auch der landwirthschaftliche Verein des Oberamtsbezirks Leonberg in Württemberg spricht „vollen Dank für die verheißungsvolle Wendung“ aus, und die Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Radolfzell in Baden (mit 464 Mitgliedern) begrüßt (3. Februar) „das Machtwort“ des Herrn Reichskanzlers mit dem Bemerken, daß sie als genauester Kenner des Einfuhr- und Finanzzollsystems der Schweiz behaupte, es werde wohl keinen Grenzbewohner geben, der sich nicht schon verwundert oder geärgert hätte, daß unsere Grenze fast mit allen Artikeln schutzlos ist. Dann heißt es:

„So sehr wir nun für ein wohl abgewogenes Einfuhr- und Finanzzollsystem sind, so sehr müßten wir bedauern, wenn man wieder in die Extreme des unbedingten Schutzzollsystems verfallen würde. Nach unserer innersten Ueberzeugung ist es unmöglich, die billigeren Produktionsverhältnisse des Auslands durch einen Eingangszoll ausgleichen zu können. Wir wagen nur die Bitte auszusprechen, Ew. Durchlaucht möchten für gerechte, gleichmäßige Besteuerung sich verwenden, welche nur möglich ist, wenn das Ausland für alle importirten landwirthschaftlichen Produkte, welche bei uns konsumirt werden, zu gleicher Besteuerung wie wir Deutsche herangezogen würde.“

Zustimmungserklärungen ganz allgemeinerer Art liegen vor seitens des Vorstandes des Gewerbevereins zu Kassel (29. Januar), von Bürgermeister und Stadtverordneten zu Recklinghausen in Westfalen (30. Januar), des Herrn F. Strieber in Bielefeld (3. Februar), einer Versammlung von 90 „konservativen Vertrauensmännern“ zu Lübbeke (6. Februar), der Mitglieder des konservativen Vereins des Kreises Herzogthum Lauenburg (56 Unterschriften, Datum Ratzeburg 7. Februar), und endlich des Bürgermeisters nebst 45 Männern „aus dem Bauernstande“ zu Kelingen im Kanton Bergzabern (baierische Rheinpfalz) vom 1. Februar. In letzterer Eingabe heißt es:

„Wir sollen Steuern zahlen, und man läßt uns das Unsere und genießt fremde Kost. Ausländer decken den Tisch mit allem Möglichen und stecken mit etlichen Inländern den Gewinn dafür ein, und wir haben's Zusehen mit unseren Waaren. Wo will das hinaus, und wo können wir hin bis die ausgespitzte Spekulation an dem Ziele ihrer Wünsche angelangt wäre?“

Heute Mittag 2 Uhr findet im Reichskanzler-Amte eine Sitzung des **Bundesraths** statt, in welcher u. A. auf der Tagesordnung die Vorlage: Regelung des Gütertarifwesens steht.

Die „Berling'sche Zeitung“ hat, wie es scheint in fast vollständigem Wortlaut, den Ehevertrag veröffentlicht, welcher seiner Zeit zwischen dem König von Dänemark Namens der Prinzessin Thyra und dem Herzog von Cumberland abgeschlossen worden ist.

In diesem Aktenstücke wird drei- oder viermal „des königlich hannöverschen Hauses, sowie dessen Prinzen und Prinzessinnen“ Erwähnung gethan und zum Schluß im Artikel VI. bestimmt, daß die „dem königlichen (NB. hannöverschen) Haus“ gehörigen Kron- und Haus-Regalien seiner Zeit an „das königlich hannöversche Haus“ zurückfallen sollen. Es verdient dies hervorgehoben zu werden, weil damit konstatirt wird, wie man dänischerseits bereit gewesen ist, den Anschauungen und Aussichten des Herzogs von Cumberland in seiner Prätendentenrolle sich anzuschließen.

Der Stand der **Verhandlungen mit Rom** ist bereits wieder Anlaß zu allerlei irrigen Meldungen und Vermuthungen. Dahin gehört die Nachricht, daß zur Zeit direkte Verhandlungen zwischen dem Minister Falk und dem Kardinal Nina gepflogen würden. Diese Annahme beruht auf Unkenntniß der amtlichen Formen: derartige Verhandlungen können nur durch den Reichskanzler geführt werden.

Ebenso wie die neulichen Gerüchte über in einer Sitzung des Staatsministeriums hervorgetretene Differenzen sind auch die Behauptungen über lebhafte Erörterungen zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Minister Maybach in Betreff der Haltung des Letzteren bei der Debatte über das inzwischen aufgehobene Verbot der **„Frankfurter Zeitung“** gänzlich grundlos. Die Angelegenheit der „Frankf. Ztg.“ ist zwischen den beiden Staatsmännern nicht einmal zur Sprache gekommen. Auch das ist ohne Begründung, was von einer Empfindlichkeit des Handelsministers wegen einer Betheiligung des Generalpostmeisters an der Eisenbahntariffrage erzählt wird. Eine solche Empfindlichkeit war dadurch ausgeschlossen, daß die Herzuziehung des Generalpostmeisters seitens des Reichskanzlers auf einem vorgängigen Einverständniß mit dem Handelsminister beruhte.

Der Gesetzentwurf, betreffend die **Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder** lautet in der dem Reichstage vorgelegten Fassung folgendermaßen:

§ 1. Dem Reichstag steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder wegen einer bei Ausübung ihres Berufes begangenen Ungebühr zu.

§ 2. Diese Strafgewalt wird von einer Kommission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Letztere werden bei dem Beginne jeder Session für die Dauer derselben unmittelbar nach erfolgter Wahl der Präsidenten gewählt.

§ 3. Die Ahndungen, welche die Kommission verhängen kann, sind, je nach der Schwere der Ungebühr: 1. Verweis vor versammeltem Hause; 2. Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf vor versammeltem Hause in der von der Kommission dafür vorgeschriebenen Form; 3. Ausschließung aus dem Reichstag auf eine bestimmte Zeitdauer. Diese kann bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden.

§ 4. Wird die Ahndung (§ 3) wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeußerung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten.

§ 5. Die Wirksamkeit der Kommission tritt ein, wenn 1. der Präsident sie anordnet, oder 2. mindestens zwanzig Mitglieder des Reichstag sie beantragen. Die Anordnung (Nr. 1) oder der Antrag (Nr. 2) muß innerhalb drei Tagen, nachdem die Ungebühr vorgekommen ist, erfolgen.

§ 6. Die Kommission verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitze des Präsidenten und in dessen Verhinderung dem des nächsten Vizepräsidenten in der Mindestzahl von sieben Mitgliedern. Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, welche von der Kommission entworfen wird und der Genehmigung des Reichstags unterliegt.

§ 7. Die Kommission entscheidet endgültig. Lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstag (§ 3 Nr. 3), so kann der Ausgeschlossene innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verkündung schriftlich die Entscheidung des Reichstags anrufen.

§ 8. Der Präsident ist berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Veröffentlichung derselben durch die Presse vorläufig zu untersagen. Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeußerung innerhalb drei Tagen die Entscheidung der Kommission (§ 5) angeordnet oder beantragt wird.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen das in § 4 enthaltene Verbot, sowie gegen die in § 8 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe erwirkt ist.

§ 10. Die an die Kommission gelangten Angelegenheiten, welche bei dem Schlusse einer Session nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Kommission der nächsten Reichstagssession über.

Dem § 3 ist folgende **Motivirung** beigegeben:

„Wenn Grund und Zweck der dem Reichstag eingeräumten Strafgewalt die sühnende Wiederherstellung der durch das Verhalten eines Mitgliedes verletzten Würde des Hauses ist, so muß dieser Gesichtspunkt vor allem für die Entscheidung der Frage maßgebend sein, durch welche Mittel die Ahndung vollzogen werden soll. Es kann sich dabei, weil eben keine Strafgewalt nach gemeinem Strafrecht geübt werden soll, auch nicht um die Strafmittel des gemeinen Rechts handeln. Der Entwurf hat deshalb insbesondere davon abgesehen, nach dem Vorgange des englischen Rechts die Haft in die Reihe der Strafmittel zu übernehmen, vielmehr das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Folgen eines die Würde des Hauses verletzenden Verhaltens den Einzelnen nur in seinen Beziehungen zum Hause treffen. In leichteren Fällen wird hiernach die begangene Ungebühr schon dadurch genügend geahndet werden können, daß dem Mitglied in Gegenwart der Versammlung vom Präsidenten Namens des Hauses die Mißbilligung seines Verhaltens ausgesprochen, oder daß es angehalten wird, der Versammlung gegenüber sein Unrecht anzuerkennen. Bei schwerer Ungebühr aber erscheint als das angemessenste Mittel zur Wiederherstellung des verletzten Ansehens der Versammlung die zeitweise oder dauernde Ausschließung des Mitgliedes aus dem Hause.

Da die hiermit bezeichneten Ahndungsmittel, Verweis, Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf, Ausschließung, ihrer Natur nach sich nur zur Anwendung gegen Mitglieder eignen, so können sie selbstverständlich nicht Platz greifen, wenn ein Abgeordneter inzwischen aufgehört hat, Mitglied des Hauses zu sein.

Im Einzelnen ist ergänzend noch Folgendes zu bemerken:

Der Entwurf hat es nicht für nöthig erachtet, besondere Zwangsmittel zu schaffen, durch welche ein Mitglied zur Entgegennahme des Verweises und zur Entschuldigung oder zum Widerruf genöthigt werden kann. Eine Weigerung in dieser Richtung würde eine wiederholte und verstärkte Ungebühr enthalten und demgemäß verstärkte Ahndung durch Ausschließung des Mitgliedes rechtfertigen.

Die Ausschließung selbst erfolgt nach dem Entwurf entweder auf eine bestimmte Zeit innerhalb der Legislaturperiode oder auf die ganze Dauer einer solchen. Im ersten Falle tritt selbstverständlich nach Ablauf der in der Entscheidung bestimmten Frist das Mitglied wieder in den Reichstag ein, die zeitliche Ausschließung entzieht ihm daher seine Eigenschaft als Mitglied an sich nicht, kommt vielmehr im Wesentlichen einem vorübergehenden Hinderniß, den Beruf des Abgeordneten während der Frist auszuüben, gleich. Dagegen wird der Ausschließung auf die Dauer der Legislaturperiode, welche dem Abgeordneten von vornherein die Möglichkeit entzieht, je wieder an den Verhandlungen dieses Reichstages Theil zu nehmen, die Bedeutung eines Verlusts der Mitgliedschaft beigelegt werden müssen.

Welche Folgen sich hieraus für die Frage der Anordnung einer Ergänzungswahl ergeben, das zu regeln, ist nicht Sache des gegenwärtigen Gesetzes. Jedenfalls aber kann der Ausgeschlossene, so lange die Legislaturperiode dauert, auch nicht durch eine Neuwahl, sei es in seinem bisherigen, sei es in einem anderen Bezirk, wieder in den Reichstag gelangen, und insofern liegt zugleich ein zeitweiser Verlust der Wählbarkeit vor.

Der Entwurf hat nicht geglaubt, den Grundsatz des englischen und amerikanischen Staatsraths, daß ein Ausgeschlossener sofort wieder wählbar sei, adoptiren zu können, geht vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Berichte des Ausschusses der Frankfurter Nationalversammlung (Anlage C.) davon aus, daß es den Wählern nicht gestattet sein kann, die Wirksamkeit der vom Reichstag getroffenen Maßregel dadurch illusorisch zu machen, daß sie derselben Versammlung, die sich zur Aufrechthaltung ihrer Würde ein Mitglied auszuschließen veranlaßt sah, dieses Mitglied wieder durch eine Neuwahl aufdrängen.

Dem Bundesrath sind die Entwürfe von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in **Walz- und Hammerwerken** und in **Glashütten** vorgelegt worden. In der beigefügten Denkschrift wird mitgetheilt, daß die zur Begutachtung der beiden Entwürfe vor Kurzem berufenen Kommissionen sich über das Bedürfniß und den Umfang der zu erlassenen Bestimmungen in allen wichtigeren Punkten einverstanden waren. Man war darüber nicht zweifelhaft, daß in dem Betriebe der Glashütten wie der Walz- und Hammerwerke gewisse Arbeiten vorkommen, welche theils für Arbeiterinnen überhaupt oder in einem gewissen Alter, theils für Knaben sich nicht eignen, und daß es vom Standpunkte des industriellen Betriebes unbedenklich sei, hier von Aufsichtswegen eine bestimmte Grenze zu ziehen. Man erkannte aber auch an, daß in dem Betriebe der gedachten Werke gewisse Erleichterungen für die Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte gewährt werden müssen, wenn den Werken ein rationeller Fortbetrieb möglich bleiben soll. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Kommissionsberathungen sind die Entwürfe in der nunmehr vorliegenden Gestalt festgestellt worden. Die Entwürfe enthalten in dem ersten Abschnitt diejenigen Bestimmungen, welche die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern beschränken; in den weiteren Abschnitten sind die Bestimmungen zusammengefaßt, welche die Verwendung der jugendlichen Arbeiter erleichtern sollen.

Der **„Reichs-Anz.“** enthält nachfolgende auf Grund des Sozialistengesetzes ergangene Bekanntmachung:

Das hiesige königliche Polizeipräsidium verbot die im Verlage von Albert Eichhoff zu Berlin 1868 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Die internationale Arbeiterassoziation. Ihre Gründung, Organisation, politisch-soziale Thätigkeit und Ausbreitung. Von Wilhelm Eichhoff.“

Der endgültige **russisch-türkische Friedensvertrag** lautet vollinhaltlich folgendermaßen:

Art. 1. In Zukunft soll Frieden und Freundschaft herrschen zwischen Rußland und der Türkei.

Art. 2. Die beiden Mächte vereinigen sich zu der Erklärung, daß die Bestimmungen des Vertrages von Berlin, wie solche von den sieben Großmächten aufgestellt sind, diejenigen Bestimmungen des Vorfriedens von San Stefano ersetzen sollen, welche durch den Kongreß aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 3. Diejenigen Bestimmungen des Vertrages von San Stefano, welche durch den Vertrag von Berlin weder aufgehoben, noch abgeändert sind, werden endgültig durch die nachfolgenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

Art. 4. Die Kriegsentschädigung wird nach Abzug des Werthes der von der Türkei an Rußland in Gemäßheit des Berliner Vertrages abgetretenen Gebiete auf die Summe von achthundert und zwei eine halbe Million Francs festgesetzt. Die Art und Weise der Zahlung und die hierfür zu stellende Bürgschaft werden — unbeschadet der im 11. Protokoll des Berliner Kongresses enthaltenen Erklärungen über die Frage der Gebietsabtretung und die Rechte der Gläubiger — durch ein Einvernehmen zwischen den Regierungen Sr. Majestät des Kaisers der Osmanen und Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen geregelt werden.

Art. 5. Die Forderungen russischer Unterthanen und Institute in der Türkei, welche auf Schadloshaltung für die während des Krieges erlittenen Nachtheile abzielen, werden bezahlt werden, sowie sie von der russischen Botschaft in Konstantinopel geprüft und der hohen Pforte übermittelt werden. Der Gesammtbetrag dieser Forderungen darf unter keinen Umständen die Summe von 26,750,000 Frs. übersteigen. Erst nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrages dürfen diese Forderungen der hohen Pforte eingereicht werden, und nach Ablauf von zwei Jahren werden sie nicht mehr angenommen.

Art. 6. Besondere Kommissarien werden von der hohen Pforte und von der kaiserlich russischen Regierung ernannt werden, um die aus dem Unterhalt der türkischen Kriegsgefangenen erwachsenen Kostenrechnungen festzustellen. Diese Rechnungen werden datirt vom Tage der Unterzeichnung des Berliner Vertrages. Die von der türkischen Regierung für den Unterhalt der russischen Gefangenen aufgewandten Kosten werden abgezogen, und die übrig bleibende Summe wird, sobald sie festgestellt ist, von der hohen Pforte in 21 gleichen Fristen binnen 7 Jahren bezahlt.

Art. 7. Die Einwohner der an Rußland abgetretenen Ortschaften sollen, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebiets nehmen wollen, freien Abzug haben und ihren Grundbesitz verkaufen dürfen. Es wird ihnen dazu eine Frist von 3 Jahren gewährt, von der Ratifikation des Vertrages an. Ist diese Frist verstrichen, so bleiben die Einwohner, die das Land nicht verlassen und ihren Grundbesitz nicht verkauft haben, russische Unterthanen.

Art. 8. Beide Theile übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, gegen die türkischen oder russischen Unterthanen, welche während des Krieges sich durch ihre Beziehungen zu den Armeen der beiden Reiche kompromittirt haben sollten, in keiner Weise einzuschreiten oder einschreiten zu lassen. In dem Falle, daß einige Personen sich mit ihren Familien den russischen Truppen sollten anschließen wollen, werden die türkischen Behörden deren Abzug nicht verhindern.

Art. 9. Eine volle und umfassende Begnadigung wird allen ottomanischen Unterthanen zugesichert, welche bei den letzten Ereignissen in den Provinzen der europäischen Türkei kompromittirt sind, und alle deßwegen eingekerkerten oder in die Verbannung geschickten oder aus ihrer Heimath entfernten Personen werden sofort in den Genuß ihrer Freiheit wieder eingesetzt.

Art. 10. Alle zwischen den beiden hohen Vertragschließenden zu Beginn der Gerichtsbarkeit und mit Rücksicht auf die russischen Unterthanen in der Türkei eingegangenen Vereinbarungen und abgeschlossenen Verträge, welche durch den Kriegszustand aufgehoben worden waren, werden wieder in Kraft gesetzt, und die beiderseitigen Regierungen treten in ihren Handels- und sonstigen Beziehungen in dasselbe Verhältniß zu einander, in welchem sie sich vor der Kriegserklärung befanden. Alles dies vorbehaltlich der entgegenlautenden Klauseln des gegenwärtigen Uebereinkommens oder des Berliner Vertrags.

Art. 11. Die Hohe Pforte wird wirksame Maßnahmen treffen, um alle seit mehreren Jahren schwebenden Rechtsstreitigkeiten russischer Unterthanen bereitwillig auszutragen, die Letzteren, wenn billig, zu entschädigen und unverzüglich die erflossene Rechtsprechung ausführen zu lassen.

Art. 12. Gegenwärtiger Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationsurkunden zu St. Petersburg ausgewechselt werden im Zeitraume von zwei Wochen oder früher, wenn möglich.

Urkundlich dieses u. s. w. Geschehen zu Konstantinopel, am 8. Februar 1879.

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Englische Armenkrankenpflege.

Gute, d. h. eine den Regeln der ärztlichen Wissenschaft entsprechende, den Anordnungen des behandelnden Arztes sich unterordnende und ihre Ausführung sichernde liebevolle Krankenpflege ist eine der wichtigsten Bedingungen der Heilung.

Aber außerhalb der Hospitäler ist eine Krankenpflege, die solchen Ansprüchen genügt, nicht leicht zu haben; in den bei weitem meisten Fällen übernimmt die Familie selbst die Pflege, und hier vermag der beste Wille doch recht oft die mangelnde Kenntniß und Geschicklichkeit nicht zu ersetzen; der Arzt muß dann erfahren, daß seine Anordnungen gar nicht oder nicht richtig ausgeführt werden. Selbst ein Theil der berufsmäßigen Krankenpfleger oder Pflegerinnen kann höheren Ansprüchen nicht genügen; auch in Berlin, wo noch verhältnißmäßig viel Pflegepersonal vorhanden ist, wird nur eine sehr geringe Zahl von Kranken sich einer wirklich ausreichenden Pflege erfreuen. Namentlich arme Kranke, welche derselben ganz besonders bedürfen, genießen sie außerhalb des Hospitals selten.

Darum bot eine Versammlung ganz besonderes Interesse, welche am 30. Januar der Verein für häusliche Gesundheitspflege im Reichstagsgebäude veranstaltet hatte.

Eine englische Dame, Miß Lees, welche 1870 die Pflege in dem von der Kronprinzessin in Homburg eingerichteten Hospitale geleitet hatte und in Berlin auf kurze Zeit als Gast der Kronprinzessin verweilte, machte in dieser Versammlung ausführliche Mittheilungen über eine Krankenpflege-Anstalt, welche sie seit mehreren Jahren in London leitet und welche in manchen Beziehungen höchst eigenartig ist. Die Anstalt war hier nicht ganz unbekannt; Professor Dr. Liebreich hatte sie im vergangenen Jahre kennen gelernt und konnte die Versammlung durch eine gedrängte Schilderung der Zwecke und Einrichtungen des Unternehmens auf die weiteren Mittheilungen vorbereiten.

Die von Miß Lees geleitete Anstalt dient nur der Armen-Krankenpflege in der Gemeinde; sie vereinigt in einer Anzahl von Stationen — zur Zeit vier — Pflegerinnen, welche arme Kranke unentgeltlich in ihren Wohnungen pflegen; ein eigener Verein besoldet und unterhält die Pflegerinnen und bestreitet alle sonstigen Unkosten: die Pflege selbst — aber auch nur diese — wird durchaus unentgeltlich geleistet. Andere Hülfe, als Arznei, Geldunterstützungen und dergleichen gewährt dieser Verein nicht, aber er vermittelt im Nothfall deren Gewährung aus öffentlichen oder privaten Mitteln. Eigene behandelnde Aerzte hat der Verein nicht; die Pflegerinnen haben sich dem Arzte unterzuordnen, welchen sie bei dem Kranken vorfinden.

Das Besondere dieser Einrichtung liegt in der Person der Pflegerinnen und in den Anforderungen, welche an sie gestellt werden.

Die Pflegerinnen gehören den höheren Ständen an; ein Versuch, welchen man mit der Beschäftigung von Frauen aus niederem Stande machte, ist mißglückt, weil diese sich für manche mit der Pflege verbundene Arbeit zu gut hielten. Manche von den Pflegerinnen sind vermögend, einige sogar nach englischen Begriffen recht wohlhabend, jede erhält aber neben freier Station in der Anstalt einen festen Gehalt (700—1000 ℳ), welcher genommen werden muß. Der Zweck dieser Einrichtung ist, daß die Pflegerin ihre Stellung als ein Amt auffaßt, dessen Pflichten sie ganz und voll thun muß und aus welchen sie nicht willkürlich ausscheiden darf.

Die Damen, welche sich diesem Berufe widmen wollen, müssen, nachdem durch eine einmonatige Probe die Zulänglichkeit ihrer Kraft und ihre praktische Brauchbarkeit festgestellt ist, zuerst einen 12monatigen praktischen und theoretischen Kursus in einem Hospitale durchmachen und kommen dann auf 6 Monate in das Zentralhaus des Vereins, in welchem sie unter unmittelbarer Leitung der Oberin ihre theoretischen Studien fortsetzen und an der Krankenpflege sich betheiligen müssen. Erst wenn diese Probe die volle Befähigung der Aspirantin nachgewiesen hat, kann dieselbe als Pflegerin eintreten.

Schon aus der Länge der Lehrzeit ist zu entnehmen, daß die Anforderungen an Wissen und Können der Pflegerinnen sehr hohe sind; sie sollen die Krankenpflege in allen ihren Leistungen wissenschaftlich verstehen und vollkommen gut praktisch üben können; sie müssen auch große Energie und das Geschick haben, in den armen Familien, in welchen sie pflegen, sich sicher und mit Takt zu benehmen. Sie beschränken sich nicht auf die Pflege von Frauen und Kindern und leisten nicht nur alle Arbeit, welche für die Person des Kranken direkt nöthig ist, sondern sie müssen auch für Alles, was in Bezug auf ihn in seiner Umgebung zu thun ist, sorgen, namentlich für Herstellung und Erhaltung der Reinlichkeit, für frische Luft, für Desinfektion, für die Pflege und Wartung hilfloser, auf die Kranken angewiesener Kinder u. s. w., wenn es nicht anders geht, dürfen sie auch der gröbsten Arbeit sich nicht entziehen; den armen Kranken sind sie ein unschätzbarer Trost, dem Arzte, außer durch diese Einwirkung auf die Kranken, auch sonst eine wesentliche Hülfe, da sie soweit ausgebildet sind, daß sie alle Beobachtungen, z. B. Messen der Temperatur, zu machen verstehen und zuverlässigen Bericht über den Zustand des Pfleglings erstatten können. Solchen schriftlichen Bericht geben sie dem behandelnden Arzte täglich, — aber nicht in der Form von Urtheilen, sondern nur durch Angabe der beobachteten Thatsachen — bei wichtigen Veränderungen sofort, so daß der Arzt sich überflüssige Besuche ersparen kann, aber auch wenn es wirklich noth thut, ohne Verzug gerufen wird.

Durch sorgfältigste Reinhaltung und Desinfektion wirken sie der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten in der Familie des Kranken entgegen; sich selbst schützen sie eben so sorgfältig.

Keine Pflegerin, welche einen ansteckenden Kranken zu pflegen hat, darf während dieser Zeit mit anderen Personen zusammenkommen, ehe sie nicht die Kleidung gewechselt hat und in einem eigens dazu eingerichteten Raum des Hauses desinfizirt ist. Dem ist es zu danken, daß, wie Miß Lees versicherte, niemals eine ihrer Pflegerinnen angesteckt worden ist, oder eine Krankheit auf Andere übertragen hat. Nicht minder vermochte sie die bemerkenswerthe Thatsache zu bestätigen, daß niemals eine Pflegerin einem Widerstande begegnet sei, oder von Rohheit oder Insulten zu leiden gehabt hätte.

Das Maß der geforderten Tagesarbeit ist groß; dennoch hat außer einem 4wöchigen Urlaube in jedem Jahr die Pflegerin so viel freie Zeit, daß sie in Verkehr mit ihrer Familie und ihren Freunden bleiben kann und auch den Annehmlichkeiten des Lebens nicht zu entsagen braucht. Von einer Vorschrift, ihr Leben, soweit es nicht durch den Beruf in Anspruch genommen ist, nach gewissen Regeln einzurichten, ist nicht die Rede; ein bestimmtes religiöses Bekenntniß wird ebensowenig von der Pflegerin verlangt, wie bei dem Kranken darnach gefragt wird. Heiterer geselliger Verkehr wird für die Pflegerinnen geradezu für nöthig gehalten, damit sie sich Kraft und Frische für ihren schweren Beruf erhalten. Natürlich sind auch die Häuser, in welchen sie wohnen, bequem eingerichtet und es Keiner verwehrt, sich noch über das hinaus, was die Anstalt gewährt, Bequemlichkeiten oder Annehmlichkeiten zu verschaffen.

Der Vorsitzende sprach gewiß aus dem Herzen aller Anwesenden, wenn er Miß Lees für ihre Mittheilungen den wärmsten Dank sagte und in Aussicht stellte, daß der Vereinsvorstand in ernste Erwägung nehmen werde, in wie weit das von Miß Lees mit ebenso viel praktischer Umsicht als Hingebung geleitete Unternehmen für den Verein ein Vorbild und eine Ermuthigung sein möge, Aehnliches ins Leben zu rufen.

Was Miß Lees geschaffen hat, ist in manchen Beziehungen neu. Es bestehen zwar auch bei uns Vereine für Krankenpflege und für Ausbildung von Krankenpflegerinnen, namentlich haben die vaterländischen Frauenvereine und die mit diesen zusammenhängenden Vereine wie der Albertverein in Dresden, der Aliceverein in Darmstadt und andere viel gethan, was Dank und Anerkennung verdient. Aber von ihnen ist nicht in dem Maße, wie von Miß Lees geschehen, darauf Gewicht gelegt, daß die Krankenpflegerin vorzugsweise aus den Ständen hervorgehe, welche man als die gebildeten zu bezeichnen pflegt. Miß Lees fordert ferner ein höheres Maß wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung als bisher wohl üblich, und endlich ist ihre Organisation ausschließlich in den Dienst der Wohlthätigkeit gestellt.

Die Uebertragung einer solchen Einrichtung auf deutsche Verhältnisse würde insofern nicht schwer sein, als auch den deutschen Frauen der höheren Stände weder der Muth des Herzens noch das Verständniß fehlt, um in der Pflege armer Kranker einen Lebensberuf zu suchen und zu finden. Das geeignetste Feld für einen Erfolg versprechenden Versuch bietet die große Stadt, wo bereite Kräfte am zahlreichsten vorhanden und auch die Zahl pflegebedürftiger Kranker am größten ist.

Aber auch abgesehen davon, daß Pflegeeinrichtungen solcher Art für die Kranken der ärmeren Klassen unzweifelhaft ein Segen sind, fordern noch zwei Umstände zu einem Versuch in dieser Richtung auf.

Erstens wird der gebildeten Frau ein neuer Beruf eröffnet, die wissenschaftliche Krankenpflege außerhalb des Krankenhauses und außerhalb religiöser Genossenschaft, geübt in einer Form, welche nicht das Aufgeben der gesellschaftlichen Stellung bedingt. Dieser Beruf kann dem Verstande wie dem Herzen einer tüchtigen Frau genugthun, und verlangt doch weder die frühe systematische Vorbildung noch das Studium, welches die Ergreifung des eigentlichen ärztlichen Berufes von der Frau fordert. Dieser ist nur für besonders begabte und früh schon dem wissenschaftlichen Studium zugewandte Naturen; das Maß von Wissen, welches die Krankenpflege fordert, kann dagegen eine gebildete Frau auch später noch erwerben; sie kann aber auch jeder Zeit wieder in ihre Familie zurücktreten, oder einen eigenen Hausstand begründen, und nimmt dann einen reichen Schatz von Erfahrung und einen in echt weiblicher ernster Thätigkeit geschulten Geist in denselben mit.

Zweitens kann der Weiterverbreitung der Epidemien durch eine die Beseitigung der Ansteckungsgefahr besonders berücksichtigende Krankenpflege besonders wirksam entgegengearbeitet werden.

Was helfen alle behördlichen oder ärztlichen Anordnungen, was aller ärztliche Rath bezüglich der anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln, wenn ihre Ausführung nicht gesichert ist. Wäre man aber im Stande, bei dem ersten Ausbruche einer Epidemie eine in dieser Beziehung zuverlässige Krankenpflege zu schaffen, so würde es gewiß in vielen Fällen gelingen, die Ausdehnung der Krankheit zu verhindern.

Wie die englischen, so würden sicher auch die deutschen Aerzte Krankenpflegerinnen wie diejenigen von Miß Lees, als beste Helferinnen in ihrem schweren Berufe mit Freuden begrüßen, und der Verein für häusliche Gesundheitspflege würde sich ein großes Verdienst um die Stadt Berlin erwerben, wenn es ihm gelingen sollte, hier ein dem Londoner nachgebildetes Krankenpflege-Institut zu schaffen.

K. S.